

# Betriebsordnung

für Firma Emil Weinhold, Möbelfabrik  
in Wilsdruff.

Die nachstehende Betriebsordnung, die im Vertrauensrat beraten worden ist, tritt für alle Betriebsangehörigen am 20. September 1934 in Kraft. Sie wurde in den Betriebsabteilungen ausgehängt.

## § 1. Arbeitsgemeinschaft

Im Betriebe der Firma Emil Weinhold arbeitet der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Arbeiter und Angestellten als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

Führer und Gefolgschaft sind der Arbeitsgemeinschaft zur Treue verpflichtet; das Treuverhältnis ist auf der sozialen Ehre aufgebaut. Stets soll daher vertrauensvolle Zusammenarbeit von Betriebsführung und Gefolgschaft ausschlaggebend für die Gestaltung des Arbeitslebens sein.

Pflicht des Führers ist es, für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Er entscheidet allein unter eigener Verantwortung gegenüber der Gefolgschaft in allen betrieblichen,

sozialpolitischen Angelegenheiten. Die Vertrauensmänner sind in solchen Fragen die Berater des Führers des Betriebes; ihr Rat soll dem Wohl des Betriebes und der Gefolgschaft dienen.

## § 2. Einstellung

Jeder Betriebsangehörige ist verpflichtet, die über seine Person erforderlichen Angaben zu machen, auch etwaigen Wohnungswechsel binnen drei Tagen anzuzeigen. Bei der Einstellung sind die Arbeitspapiere (Arbeitsbuch, Arbeitspaß, Quittungskarte der Invaliden- bzw. der Angestelltenversicherung) abzugeben.

Die Einstellung, über die der Führer des Betriebes entscheidet, ist mangels anderer Abrede erst mit Uebergabe der Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungskarte rechtswirksam.

Eine Einstellung auf Probe oder Aushilfe erfolgt nur für bestimmte Dauer und auf Grund schriftlicher Vereinbarung.

## § 3. Arbeitszeit

Arbeiten ist Dienst am Volk. Die Arbeitszeit ist daher pünktlich und ehrlich einzuhalten. Pünktlichkeit bedeutet auch Rücksicht auf die Arbeitskameraden.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden (evtl. verschiedene Festsetzung nach Jahreszeiten). Sie beginnt:

- a) für gewerbliche Arbeiter um 7 Uhr und endet um 5 Uhr täglich;
- b) Sonnabends von 7 Uhr bis 1 Uhr;
- c) für Angestellte um  $\frac{1}{2}$  8 Uhr und endet um 6 Uhr.

Arbeitspausen werden eingelegt:

- a) für gewerbliche Arbeiter 2 Pausen; sie beginnen um  $\frac{1}{2}$  9 Uhr bis 9 Uhr und um 12 Uhr bis 1 Uhr;
- b) für Angestellte 3 Pausen.

Verschiebungen der Arbeitszeit werden durch Anschlaa bekanntgegeben.

#### § 4. Arbeitsentgelt

Jeder Betriebsangehörige soll an der ihm zugewiesenen Stelle im Bewußtsein der Gemeinschaft mit allen Arbeitskameraden sein Bestes leisten. Gute Arbeitsleistungen sind die Gewähr für auskömmliche Einkünfte und Sicherung der Lebenshaltung. Die Leistung des einzelnen wie des gesamten Betriebes ist hier entscheidend. Die Vergütung für die Betriebsangehörigen sind im Tarif festgelegt.

Arbeiterlöhne werden am letzten Werktag der Lohnwoche gezahlt und zwar um 12 Uhr. Die Lohnwoche läuft vom Montag bis Sonnabend. — Angestellte Gehalt wird am letzten Werktag jeden Monats gezahlt. Für den Fall des Ausscheidens vor dem Zahltag erfolgt die Auszahlung am Entlassungstage.

Mit der Zahlung wird eine Abrechnung über die Bezüge und die einbehaltenen Beträge für Steuern und Sozialversicherung behändigt.

Einsprüche gegen die Richtigkeit des empfangenen Geldes sind sofort beim Empfang vorzubringen. Einsprüche gegen die Berechnung des auszahlenden Betrages sind möglichst binnen drei Tagen geltend zu machen. Nach Ablauf von 3 Tagen wird ein Anspruch in dieser Hinsicht

nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, daß es sonst eine erhebliche Unbilligkeit für den Betroffenen bedeuten würde.

### § 5. Akkordarbeit

Für Akkord-Arbeiten werden 15% Zuschlag auf den Facharbeiterlohn verrechnet. Akkordarbeiter erhalten vor Beginn der Arbeit einen Stücklohnzettel, auf dem die Art der Arbeit und Stückzahl angegeben ist.

### § 6. Erholungs-Urlaub.

Der Urlaubsanspruch bemißt sich folgend. Anspruch auf Ferien haben neueingestellte Arbeiter erst nach Beschäftigungsdauer von 4 Monaten, und zwar beträgt der Erholungsurlaub

im 1. Jahr	4 Tage,
im 2. Jahr	5 Tage,
im 3. Jahr	6 Tage,
im 4. Jahr	7 Tage,
im 5. Jahr	8 Tage.

Arbeiter, die noch länger im Betrieb beschäftigt sind, haben weiteren erhöhten Ferienanspruch nicht.

Die Festsetzung der Ferienzeit erfolgt durch den Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat.

Während des Urlaubs soll sich jeder Betriebsangehörige erholen. Er darf daher unter keinen Umständen anderweit entgeltliche Arbeit annehmen. Verstoß hiergegen gilt als wichtiger Grund für fristlose Entlassung.

## § 7. Unfallverhütung und sonstige Ordnungsvorschriften

Um Leben und Gesundheit aller Arbeitskameraden im Rahmen des Menschenmöglichen zu schützen, haben alle Betriebsangehörigen sorgfältigste Aufmerksamkeit der Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu widmen.

Absichtliche oder grobfahrlässige Umgehung oder Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften berechtigen den Führer des Betriebs zu fristloser Entlassung. Andererseits soll der Betriebsangehörige, ohne Nachteil für sich, berechtigt sein, so lange die gesetzlich vorgeschriebenen oder im Einzelfalle von der Gewerbeaufsichtsbehörde geforderten Unfallverhütungsmaßnahmen nicht durchgeführt sind, die betr. gefahrbringende Arbeit zu verweigern. Er hat aber sofort seine Bedenken und Anstände dem Führer des Betriebs, seinem Beauftragten oder dem unmittelbar Vorgesetzten und dem Vertrauensmann zu melden.

Jeder Unfall ist unverzüglich vom Verletzten und den Zeugen zur Aufnahme zu melden, um hierdurch Art, Zeit und Zeugen, erste Behandlung und sonstige wichtige Umstände des Unfalls festzuhalten.

Mit der Ordnung und Sicherheit ist im Betriebe der Alkoholgenuß überhaupt und das Rauchen in geschlossenen Räumen unvereinbar. Das Rauchen ist wegen Feuergefahr strengstens verboten. Arbeitsplatz, Maschinen und Werkzeuge sind, ebenso wie die sanitären Einrichtungen, sauber und in Ordnung zu halten.

## § 8. Fernbleiben von der Arbeit infolge Krankheit und sonstiger Umstände

Wird ein Betriebsangehöriger an der Arbeit durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse verhindert, so hat er dies unverzüglich dem Führer des Betriebes oder seinem Beauftragten anzuzeigen.

## § 9. Kündigung

Die Kündigungsdauer beträgt für Arbeiter 14 Tage. Für Angestellte besteht eine Kündigungsdauer von 6 Wochen vor jeweiligem Quartalschluß.

## § 10. Fristlose Kündigung

a) Zur fristlosen Kündigung ist der Führer des Betriebes, abgesehen von anderen gesetzlichen Gründen, insbesondere berechtigt:

1. Wegen Vorzeigens falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse bei Abschluß des Arbeitsvertrages, bei sonstiger Hintergehung, Fälschung, Betrug, Diebstahl, Unterschlagung, liederlichem Lebenswandel, Störung der Arbeit durch wiederholten Zank und Streit und sonstigem unfameradschaftlichen Verhalten, bei groben Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen den Führer, seine Beauftragten oder Familienmitglieder, bei vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung von Sachen des Betriebes oder der Betriebsangehörigen;

2. bei Verleitung, Verführung oder Anstiftung von Betriebsangehörigen oder deren Familienmitgliedern zu Handlungen, die gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;

3. bei groben Verstößen gegen die Sicherheit, z. B. wenn ein Betriebsangehöriger trotz Verwarnung mit Feuer und Licht grobunvorsichtig umgeht, insbesondere wiederholt die Rauchverbote übertritt, bei absichtlicher und grobfahrlässiger Umgehung oder Nichtbeachtung der Unfallverhütungsvorschriften (vgl. § 7);

4. bei unbefugtem Verlassen der Arbeitsstelle, unberechtigter beharrlicher Arbeitsverweigerung und bei unerlaubter entgeltlicher Arbeit während des Erholungsurlaubes (§ 6).

Die fristlose Entlassung muß binnen einer Woche nach Kenntnis der Tatsachen vom Führer des Betriebes oder seinem Beauftragten erklärt werden.

b) Der Betriebsangehörige kann, abgesehen von anderen gesetzlichen Gründen, fristlos kündigen, insbesondere:

1. bei Arbeitsunfähigkeit;

2. bei Gefährdung des Lebens und der Gesundheit im Falle der Fortsetzung der Arbeit,

3. bei Verleitung, Verführung oder Anstiftung durch den Führer, seine Beauftragten oder seine Familienangehörigen zu Handlungen, die gegen Gesetz und gute Sitten verstoßen; das Gleiche gilt, wenn die Verleitung, Verführung oder Anstiftung sich gegen Familienmitglieder des Betriebsangehörigen richtet,

4. bei groben Beleidigungen oder Tätlichkeiten des Führers, seiner Vertreter oder Familienmitglieder gegen den Betriebsangehörigen oder dessen Familie,

5. bei Verweigerung des schuldigen Arbeitslohnes.

c) In allen Fällen fristloser Kündigung durch den Führer oder durch den Betriebsangehörigen muß ein

wirklich wichtiger Grund für das Entfernen aus der Arbeitsgemeinschaft vorliegen.

### § 11. Ausscheiden aus dem Betrieb

Am Entlassungstage werden dem Ausscheidenden die Arbeitspapiere ausgehändigt. Bei fristloser Entlassung erfolgt die Aushändigung am folgenden Werktag.

W i l d r u f f, den 20. September 1934.

**Emil Weinhold**  
Möbelfabrik